

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 1. September 2011 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Häfen Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3**

#### **Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt mindestens 14 Mio. Euro (in Worten vierzehn Millionen Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Werksleitung“ wird durch die Überschrift „Betriebsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Werksleiterin/Werksleiter“ durch die Worte „Betriebsleiterin/Betriebsleiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung auf „§ 13 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Worte „Werksleitung“ und „Werksausschuss“ durch die Worte „Betriebsleitung“ und „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„ § 5**

**Betriebsausschuss**

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung gelten die Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern des Rates sowie fünf Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 110 Nds.PersVG. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Werksausschusses“ durch das Wort „Betriebsausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Werksausschuss“ und „Werksleitung“ durch die Worte „Betriebsausschuss“ und „Betriebsleitung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Werksleitung“ durch das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Werksausschuss“ und „Werksleitung“ durch die Worte „Betriebsausschuss“ und „Betriebsleitung“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Werksleitung“ und „Werksausschuss“ durch die Worte „Betriebsleitung“ und „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Werksleitung“ und „Werksausschuss“ durch die Worte „Betriebsleitung“ und „Betriebsausschuss“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Verweisung auf die „Gemeindekassenverordnung“ wird durch die Verweisung auf die „Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Beschlussdrucksache Nr. 1383/2011

Hannover, den .2011

---

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den .2011

---

Weil  
Oberbürgermeister